

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

XLVI. Jahrgang Nr. 6



Ausgegeben in Gifhorn am 28.06.2019

### Inhaltsverzeichnis

### Seite

#### A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 01/2019 und Nr. 02/2019 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut bei Bienen	507
Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung der „Ohre-Hähnchen-Bioenergie GmbH“	507
Geplantes Naturschutzgebiet „Nördlicher Drömling“	508
Geplanter Erlass einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bösebruch“ in Samtgemeinde Wesendorf	508

#### B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN	Bebauungsplan Nr. 17 „Innenstadt Teil I Nord“, Abschnitt F, 4. Änderung	509
	Bebauungsplan Nr. 106 „Lehmweg Süd“ mit ört- licher Bauvorschrift (ÖBV)	510
STADT WITTINGEN	- - -	
GEMEINDE SASSENBURG	- - -	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	15. Flächenplannutzungsänderung	511
Gemeinde Osloß	Haushaltssatzung 2019	512
SAMTGEMEINDE BROME	Feuerwehrgebührensatzung mit Gebührentarif	513
Gemeinde Ehra-Lessien	Verwaltungskostensatzung mit Kostentarif	517
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	- - -	

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung	522
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bereitstellung von Telefonvermittlung und Service-Center – Dienstleistungen	523
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Didderse	1. Nachtragshaushaltssatzung 2019	529
Gemeinde Rötgesbüttel	Jahresabschluss 2012	531
	Bebauungsplan „Ochsenberg-Masch“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)	531
Gemeinde Schwülper	Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Am Spielberg“, OT Groß Schwülper	532
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
Gemeinde Wagenhoff	Haushaltssatzung 2019	533

**C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

- - -

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

Landkreis Peine	Auslegung Landschaftsschutzgebiet PE 013 „Erseae“ im Landkreis Gifhorn	534
Eisenbahn-Bundesamt Hannover	Planfeststellung für das Bauvorhaben „Neubau Kreuzungsbahnhof Rötgesbüttel“	535

**A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES**

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 01/2019 und Nr. 02/2019 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut bei Bienen**

Diese Verordnungen wurden am 24.06.2019 in der Aller-Zeitung, im Isenhagener Kreisblatt und in der Braunschweiger Zeitung – Gifhorner Rundschau veröffentlicht.

<b>Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>									
<b>Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 23.05.2019</b>									
Betreiber	Ohre-Hähnchen-Bioenergie GmbH								
Betriebsstandort (Adresse)	Hauptstr. 8 29378 Ohrdorf								
Nr. gemäß der 4. BImSchV	7.1.3.1								
Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	Masthähnchenhaltung								
<p><b>Fazit:</b></p> <p>Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> Ja</span> <span style="margin-left: 20px;"><input checked="" type="checkbox"/> Nein</span></p> <p>Wenn ja, welche:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;">Mängel</th> <th style="width: 50%;">Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Mängel	Beseitigung bis						
Mängel	Beseitigung bis								
<p>Nachprüfungstermin, Datum:</p> <p>Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: 05/2022</p>									

## **Geplantes Naturschutzgebiet „Nördlicher Drömling“ Öffentliche Auslegung**

Der Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nördlicher Drömling“ nebst maßgeblicher Karte, Blätter 1 bis 12, der Übersichtskarte und der Begründung wird gem. § 14 (2) des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Zeit vom 08. Juli bis 09. August 2019 beim **Landkreis Gifhorn, Fachbereich Umwelt**, Außenstelle Cardenap 2-4, Zimmer 09, 38518 Gifhorn, öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungszeit kann jedermann in den Dienststunden Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Das geplante Naturschutzgebiet "Nördlicher Drömling" erstreckt sich von der Gemarkung Croya im Norden bis zur Gemarkung Brechtorf im Südwesten und bis an die Grenze zum Landkreis Helmstedt im Süden, jedenfalls östlich der B 244.

Der Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nördlicher Drömling“ nebst maßgeblicher Karte, Blätter 1 bis 12, der Übersichtskarte und der Begründung liegt in der Zeit vom 08. Juli bis 09. August 2019 ebenfalls öffentlich bei der Samtgemeinde Brome, Bahnhofstraße 36, 38465 Brome aus.

Während der Auslegungszeit kann auch dort jedermann in den Dienststunden Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 13.06.2019

In Vertretung

Dr. Walter  
Erster Kreisrat

---

## **Geplanter Erlass einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bösebruch“ in der Samtgemeinde Wesendorf, Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn vom 11.12.1985 Öffentliche Auslegung**

Der Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bösebruch“ in der Samtgemeinde Wesendorf, Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn vom 11.12.1985 nebst maßgeblicher Karte und Begründung wird gem. § 14 (2) des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Zeit vom 08. Juli bis 09. August 2019 beim **Landkreis Gifhorn, Fachbereich Umwelt**, Außenstelle Cardenap 2-4, Zimmer 09, 38518 Gifhorn, öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungszeit kann jedermann in den Dienststunden Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Der Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bösebruch“ in der Samtgemeinde Wesendorf, Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn vom 11.12.1985 nebst maßgeblicher Karte und Begründung liegt in der Zeit vom 08. Juli bis 09. August 2019 ebenfalls öffentlich bei der Samtgemeinde Wesendorf, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf aus.

Während der Auslegungszeit kann auch dort jedermann in den Dienststunden Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 17.06.2019

In Vertretung  
Dr. Walter  
Erster Kreisrat

---

## **B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN**

### **Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)**

Der vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 17.06.2019 beschlossene **Bebauungsplan Nr. 17 „Innenstadt Teil I Nord“, Abschnitt F, 4. Änderung** wird gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.<sup>1</sup>

### **Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)**

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

### **Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

### **Inkrafttreten der Satzung (§ 10 BauGB)**

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB können der Bebauungsplan mit der entsprechenden Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend dazu wird gemäß § 10 a Abs. BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in das Internet eingestellt. Diese können unter der Internetadresse <https://www.stadt-gifhorn.de> abgerufen und eingesehen werden.

---

<sup>1</sup> abgedruckt auf Seite 536 dieses Amtsblattes

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 20.06.2019  
Matthias Nerlich  
Bürgermeister

---

### **Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)**

Der vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 17.06.2019 beschlossene **Bebauungsplan Nr. 106 „Lehmweg Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)** wird gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.<sup>2</sup>

### **Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)**

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

### **Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

### **Inkrafttreten der Satzung (§ 10 BauGB)**

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB können der Bebauungsplan mit der entsprechenden Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend dazu wird gemäß § 10 a Abs. BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in das Internet eingestellt. Diese können unter der Internetadresse <https://www.stadt-gifhorn.de> abgerufen und eingesehen werden.

---

<sup>2</sup> abgedruckt auf Seite 537 dieses Amtsblattes

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 20.06.2019  
Matthias Nerlich  
Bürgermeister

---

## **BEKANNTMACHUNG**

### **der Samtgemeinde Boldecker Land**

Die am 13.12.2018 vom Rat der Samtgemeinde Boldecker Land beschlossene 15. Flächennutzungsplanänderung ist am 25.02.2019 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 21.05.2019, Az.: 8/6121-02/30/15, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) unter Auflagen erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der Zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde zu Jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 15. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 15. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus der anliegenden Übersichtskarte.<sup>3</sup>

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Boldecker Land geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die 15. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Weyhausen, 28. Mai 2019

(L. S.)

Meier  
Samtgemeindebürgermeisterin

---

<sup>3</sup> abgedruckt auf Seite 538 dieses Amtsblattes

I.

**HAUSHALTSSATZUNG**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Osloß in der Sitzung am 02.04.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.050.900 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.025.700 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.040.900 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.957.200 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 EURO
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	35.500 EURO
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.040.900 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.992.700 EURO

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 EURO festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 1.  | Grundsteuer  |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 355 v. H. |
| 2.  | Gewerbsteuer   | 360 v. H. |

## § 6

Die Wertgrenzen nach § 12 KomHKVO für erhebliche Investitionen liegen bei einer Million € für Baumaßnahmen und 250.000 € bei sonstigen Vermögensgegenständen.

Osloß, den 02.04.2019

Passeier  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.07.2019 bis einschl. 09.07.2019 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Osloß, den 25.06.2019

Passeier  
Bürgermeister

---

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Brome außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr-Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95), sowie der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017, hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 28.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Brome wird durch die Feuerwehrsatzung vom 25.06.2015 festgelegt.

## **§ 2**

### **Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 - 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
  - a. die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
  - b. bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
    - aa durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
    - bb durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen
7. Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 7 gehören insbesondere:
  - a. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
  - b. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
  - c. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
  - d. Einfangen von Tieren,
  - e. Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
  - f. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
  - g. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
  - h. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Gemeinde/Stadt Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

(3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

(1) Die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührentarif und -höhe**

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene Viertelstunde erst ab der 5. Minute als Viertelstunde. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine Viertelstunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

### **§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung, beim Kommandowagen mit Eintreffen an der Einsatzstelle. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührensuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte oder der Abmeldung, beim Kommandowagen mit Abrücken von der Einsatzstelle.

### **§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührensuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Vollstreckungsgesetz vollstreckt.

**§ 7  
Ausnahmeregelung**

Die Samtgemeindebürgermeisterin kann Ausnahmen zulassen.

**§ 8  
Haftung**

Die Samtgemeinde Brome haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

**§ 9  
Inkrafttreten**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.06.2019 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Brome außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr-Gebührensatzung) sowie die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Brome außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr-Gebührensatzung) jeweils vom 19.04.2016 außer Kraft.

Brome, den 20.06.2019

Peckmann  
Samtgemeindebürgermeisterin

**Anlage gem. § 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Brome außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr-Gebührensatzung) vom 28.03.2019**

**Gebührentarif**

	<b>je 15 Minuten</b>	<b>je ganze Stunde</b>
<b>1. Personaleinsatz</b>		
<b>1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr</b>		
<b>1.1.1 Grundbetrag pro Einsatzstunde</b>	<b>20,00 €</b>	<b>80,00 €</b>
<b>2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)</b>		
<b>2.1 Einsatzleitwagen (ELW)</b>	<b>60,00 €</b>	<b>240,00 €</b>
<b>2.2 Kommandowagen (KdoW)</b>	<b>42,00 €</b>	<b>168,00 €</b>
<b>2.3 Mannschaftstransportwagen (MTW)</b>	<b>35,00 €</b>	<b>140,00 €</b>
<b>2.4 Löschgruppenfahrzeug (LF)</b>	<b>130,00 €</b>	<b>520,00 €</b>
<b>2.5 Tanklöschfahrzeug (TLF)</b>	<b>135,00 €</b>	<b>540,00 €</b>
<b>2.6 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)</b>	<b>95,00 €</b>	<b>380,00 €</b>
<b>2.7 Rüstwagen (RW)</b>	<b>148,00 €</b>	<b>592,00 €</b>
<b>2.8 Rettungsboot (RTB 1)</b>	<b>58,00 €</b>	<b>232,00 €</b>

### **3. Verbrauchsmaterialien**

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

### **4. Verdienstausschlag**

Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstausschlag ist von der bzw. dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

### **5. Sonstiges**

- 5.1 Für einen böswilligen Fehlalarm werden die tatsächlichen Gebühren der Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und der tatsächlichen Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 erhoben.
- 5.2 Für einen Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage wird eine pauschale Gebühr von 400,00 Euro erhoben.
- 5.3 Bei Einsätzen von mehr als 3 Stunden können die Kosten für Erfrischungen und Verpflegung gesondert berechnet werden.

---

## **S a t z u n g**

### **der Gemeinde Ehra-Lessien über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostenbeschluss)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ehra-Lessien in seiner Sitzung am 15.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Ehra-Lessien werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

#### **§ 2 Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 3 Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

### **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 10 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

### **§ 5 Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit.
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,

4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Anträge,
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
    - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann, außer den in Absatz 1 genannten Fällen, ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
  2. Telegraf- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10,00 Euro übersteigen.

## **§ 7 Kostenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

**§ 8  
Entstehung der Kostenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 9  
Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

**§ 10  
Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

**§ 11  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verwaltungskostensatzung vom 20.10.2010 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ehra-Lessien, den 15.05.2019

Gemeinde Ehra-Lessien

(L. S.)

Böse  
Bürgermeister

**K o s t e n t a r i f**

**zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Ehra-Lessien (§ 2)**

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand Gebühr</b>
	<b>Euro</b>

- 1. Fotokopien
  - 1.1 bis zum Format DIN A 4 je Seite 0,30 €  
Für Ortsansässige Vereine und Verbände je Kopie 0,10 €
  - 1.2 Farbkopien im Format DIN A 4  
das Doppelte der Gebühren zu 1.1.

1.3	Im Format DIN A 3 das Doppelte der Gebühren zu 1.1 und 1.2.	
2.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung des Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	30,00 €
3.	Ausstellung eines Zeugnisses bei Teilungsgenehmigungen von Grundstücken	30,00 €
4.	Ausstellung einer Bescheinigung für die Erschließung nach § 30 Abs. 1 BauGB	30,00 €
5.	Bestätigung zur Errichtung genehmigungsfreier Wohngebäude gem § 69a NBauO	30,00 €
6.	Bearbeitung und Weiterleitung von Bauanträgen an die Baugenehmigungsbehörde	30,00 €
7.	Beglaubigungen von Unterschriften	5,00 €
8.	Beglaubigungen von Fotokopien jeder Art je Seite	5,00 €
9.	Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	5,00 €
10.	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidung über Widersprüche Dritter für jede angefangene halbe Stunde	25,00 €
11.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebühren- satzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	25,00 €

**Verwaltungsinterne Richtlinie  
zur Anwendung der Ziffer 11 des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung  
der Gemeinde Ehra-Lessien**

**11.1. Genehmigung für das Plakatieren**

a) für gewerbliche Veranstalter	
- bis zu 4 Plakate pro Ortsteil je Veranstaltung	50,00 €
- jedes weitere Plakat	20,00 €
b) für nichtortsansässige Vereine je Veranstaltung	20,00 €

Es werden keine Dauergenehmigungen erteilt.

### **11.2. Kautionen**

Für jede Plakatierungsgenehmigung ist eine Kaution in Höhe von 100,00 € zu hinterlegen.

Die Plakate sind innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung wieder zu entfernen. Sollte dies nicht in der vorgegebenen Zeit passieren, wird die Kaution einbehalten.

### **11.3 Sondernutzung von gemeindeeigenen Flächen**

Erlaubnis einer gewerblichen Sondernutzung auf gemeindeeigene Flächen für Werbeanhänger, Verkaufsstellen, Infostände u. ä.

Gebühr 10 €/m<sup>2</sup>/Monat – mindestens jedoch 40 €

Der zu genehmigende Zeitraum wird von der Verwaltung festgelegt. Ausnahmen können vom Rat beschlossen werden. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

---

## **1. Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Isenbüttel (Gefahrenabwehrverordnung)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 20.06.2019 für den Bereich der Samtgemeinde Isenbüttel folgende Änderungen beschlossen:

### **§ 3 Offene Feuer im Freien**

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung gemäß § 10. Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll. Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

(2) Sobald der Graslandfeuerindex des Deutschen Wetterdienstes für den Bereich Wolfsburg auf die Stufe 4 (hohe Gefahr) oder höher steigt, sind insbesondere folgende Maßnahmen verboten:

- a) Entzünden von Feuern in Feuerkörben, Feuerschalen, Feuertonnen oder ähnlichen Vorrichtungen,
- b) Entfernen von Unkraut mittels Gasbrennern oder ähnlichen Geräten,
- c) Verwendung von Gegenständen, die durch Erhitzung des Bodens Brandgefahren verursachen können, ohne feuerfeste Unterlage.

(3) Die Verwendung anderer Gegenstände (z. B. Holzkohlegrills) ist auf nicht brennbarem Untergrund erlaubt, wenn ein gefahrbringender Funkenflug ausgeschlossen ist.

(4) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Entsprechend der Größe des Feuers sind ausreichend Löschmittel (Feuerlöscher, Löschwasser, Löschdecke) einsatzbereit zu halten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Dritte durch Rauch nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt werden. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

(5) Die Verbote gelten nicht für gewerbliche Verwendungen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Isenbüttel (Gefahrenabwehrverordnung) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft und ersetzt die bisherigen Regelungen entsprechend.

Diese Verordnung tritt am 30.04.2029 außer Kraft.

Isenbüttel, 20.06.2019

(L. S.)

Metzlaff  
Samtgemeindebürgermeister

---

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bereitstellung von Telefonvermittlung und Service Center - Dienstleistungen**

<b>zwischen der</b>	Stadt Wolfsburg Porschestra. 49 38440 Wolfsburg
<b>vertreten durch den</b>	Oberbürgermeister Herrn Klaus Mohrs
<b>und der</b>	Samtgemeinde Meinersen Hauptstraße 1 38536 Meinersen
<b>vertreten durch den</b>	Samtgemeindebürgermeister Herrn Eckhard Montzka

#### **Präambel**

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über Amtshilfeleistungen des Service Centers wird aufgrund des § 1 Abs.1 i.V.m. den § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Niedersachsen (NKomZG) in der jeweils gültigen Fassung geschlossen. Ziel ist es, den telefonischen Zugang zur Verwaltung zu erleichtern und den Bürgerservice zu verbessern.

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Vereinbarungsgegenstand ist die Übernahme der Telefonvermittlung und die Beantwortung allgemeiner Standardfragen für die Samtgemeinde Meinersen ab dem 01.10.2019 durch das von der Stadt Wolfsburg betriebene Service Center in den folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag                      von 7.00 – 18.00 Uhr

Es gilt die Feiertagsregelung des Landes Niedersachsen.

Es wird die Wahrnehmung der in §§ 2 und 3 beschriebenen Aufgaben vereinbart.

Die Abwicklung der im Service Center der Stadt Wolfsburg für die Samtgemeinde Meinersen eingehenden Anrufe erfolgt:

- unter Einsatz der in der Stadt Wolfsburg benutzten Hard- und Softwareausstattung
- zu den in den nachfolgenden Paragrafen genannten Bedingungen
- in den Räumlichkeiten des Service Centers der Stadt Wolfsburg unter Verwendung der dort bereits vorhandenen technischen Einrichtungen
- unter Nutzung der für die Stadt Wolfsburg vorhandenen Funktionsbereiche (DV-Management, Wissens- und Qualitätssicherung, Schulung usw.)

Die Anlage „Auftragsdatenverarbeitung“ ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

## **§ 2 Aufgaben der Stadt Wolfsburg**

(1) Die Stadt Wolfsburg stellt sicher, dass das Service Center für aus dem Gebiet der Samtgemeinde Meinersen kommende Anrufe zu den in § 1 genannten Zeiten erreichbar ist.

Folgende Servicelevel sollen eingehalten werden:

- Erreichbarkeit durchschnittlich mindestens 90 %
- 60 % der Anrufe zu den in der Anlage definierten Leistungen des Bürgerservice sollen fallabschließend beantwortet werden

(2) Die Service Center Agenten / Agentinnen beantworten die Fragen anhand des hinterlegten Wissens in der Wissensdatenbank. Falls ein Anliegen nicht abschließend beantwortet werden kann, wird es telefonisch an den/die zuständige Sachbearbeiter/in der Samtgemeinde Meinersen weitergeleitet. Die Agenten melden sich bei Anrufen mit „Service Center Samtgemeinde Meinersen, Vor- und Nachname“. Sollte der/die zuständige Sachbearbeiter/in nicht erreichbar sein, bieten die Agenten ein Rückrufticket an. Die Bitte um Rückruf erfolgt per E-Mail an die zuständige Sachbearbeitung unter Angabe von Name, Anliegen, Kontaktdaten und Erreichbarkeit des Anrufers. Hierzu stehen E-Mailpostfächer zur Verfügung. Auf Wunsch werden von der Samtgemeinde Meinersen zur Verfügung gestellte Vordrucke und Formulare an den Anrufer versendet.

(3) Die Stadt Wolfsburg verpflichtet sich, quartalsweise eine Statistik für die Samtgemeinde Meinersen zur Verfügung zu stellen. Diese enthält Aussagen zu den Anruferzahlen, der Erreichbarkeit und der durchschnittlichen Gesprächs- sowie Nachbearbeitungszeit. Außerdem werden die Beantwortungsquote und die Anrufe, aufgliedert nach Themen, dargestellt.

### **§ 3 Aufgaben der Samtgemeinde Meinersen**

- (1) Die Samtgemeinde Meinersen sorgt dafür, dass die unter der Telefonnummer 05372 89-0 und 05372 89-317 und 05372 89-318 eingehenden Anrufe zu den definierten Zeiten an das Service Center Wolfsburg umgeleitet werden.
- (2) Zur elektronischen Weiterleitung und Entgegennahme von besonderen Anfragen richtet die Samtgemeinde Meinersen eine Koordinierungsstelle ein: Telefon Info Zentrale, Frau Lüneburg, E-Mail: [verwaltungsservice@sg-meinersen.de](mailto:verwaltungsservice@sg-meinersen.de). Alle "normalen" Anfragen werden an die in den Wissensartikeln genannten E-Mailadressen bzw. Telefonnummern vermittelt. Die Samtgemeinde sagt zu, eingehende E-Mails umgehend zu bearbeiten und dem Anrufer werktags innerhalb von 24 Arbeitsstunden nach Eingang - eine Rückmeldung aufgrund seiner Anfrage zu geben.

Als direkte Durchwahl in das Backoffice des Bürgerservice soll die Telefonnummer 05372 89-316 und die E-Mailadresse [ewo@sg-meinersen.de](mailto:ewo@sg-meinersen.de) genutzt werden.

- (3) Die Samtgemeinde Meinersen verpflichtet sich zur fristgerechten Entgeltzahlung gemäß § 6 dieser Vereinbarung.
- (4) Die Samtgemeinde Meinersen ist verpflichtet, Sonderaktionen, bei denen es einen Hinweis auf die durch die Stadt Wolfsburg zu bedienende Rufnummer gibt, mit einer angemessenen Vorlaufzeit anzukündigen. Aktuelle Informationen, die für den laufenden Betrieb wichtig sind, werden schnellstmöglich mitgeteilt.

### **§ 4 Zusammenarbeit**

- (1) Die Kooperationspartner arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Leistungserbringung zusammenhängen. Auftretende Probleme werden unverzüglich und einvernehmlich geregelt.
- (2) Wenn weitere Durchwahlnummern der Samtgemeinde Meinersen in das Service Center Wolfsburg umgeleitet werden sollen, werden die Kooperationspartner bei Vorliegen aussagefähiger Anrufstatistiken weitere Absprachen treffen.

### **§ 5 Technik**

Die Kooperationspartner ermöglichen die technische Verknüpfung unter Beachtung eines sicheren elektronischen Datenverkehrs.

### **§ 6 Entgelte**

- (1) Für die durch die Stadt Wolfsburg erbrachten telefonischen Dienstleistungen ist ein Erstattungsbetrag von 1,27 € pro Produktivminute (Gesprächs- plus Nachbearbeitungszeit) vereinbart. In diesem Betrag sind alle Kosten, wie z.B. Personal-, Sach- und Datenverarbeitungskosten enthalten. Das Anrufvolumen wird zunächst auf 6.000 Anrufe / Jahr geschätzt und ist Basis für diese Vereinbarung.

- (2) Tarifsteigerungen bei den Personalkosten sowie nachgewiesene Kostensteigerungen bei den Sach- und Gemeinkosten berechtigen die Stadt Wolfsburg zur Anpassung des Erstattungsbetrags. Die eventuelle Anpassung ist der Samtgemeinde Meinersen schriftlich mitzuteilen und ab dem Folgemonat wirksam. Der Betragsanpassung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe widersprochen werden. Es gelten dann die Regelungen gem. § 4 Abs.1 und § 10 Abs.3.  
Für die ersten drei Jahre ab Vertragsbeginn ist der Preis festgeschrieben.
- (3) Die Produktivminuten werden durch die Stadt Wolfsburg per Statistik nachgewiesen und Quartalsweise in Rechnung gestellt. Die Erstattungsbeträge sind mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen zu überweisen.
- (4) Umsatzsteuer fällt zurzeit nicht an (sog. Beistandsleistung der Verwaltung). Sollte sich die steuerliche Rechtslage ändern, so hat die Samtgemeinde Meinersen die daraus resultierende zusätzliche Belastung zu tragen (auch Umsatzsteuer-Nachzahlungen auf rückwirkende Entscheidungen der Steuerverwaltung).

## **§ 7 Datenschutz**

Die Stadt Wolfsburg und die Samtgemeinde Meinersen verpflichten sich, die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes einzuhalten.

Das Speichern, Nutzen und Übermitteln personenbezogener Daten von Anrufern ist nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der in § 2 dieser Vereinbarung genannten Aufgaben erforderlich sind. Personenbezogene Daten werden in einer E-Mail zur Übermittlung einer Rückrufbitte oder Schadensmeldung aufgenommen. Es handelt sich um folgende Daten des Anrufers / der Anruferin: Name, ggf. Vorname, Telefonnummer, Erreichbarkeit, Anliegen.

Die E-Mail wird vom Service Center an die in der Wissensdatenbank für das Anliegen hinterlegte zuständige E-Mailadresse der Samtgemeinde Meinersen gesendet.

Die im Service Center mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Agenten/innen sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet. Dies gilt nicht in Bezug auf die Übermittlung der Daten an die Mitarbeiter/innen der Samtgemeinde Meinersen.

In der Wissensdatenbank und dem elektronischen Telefonbuch (CDT) des Service Centers werden die Namen und die dienstlichen Kommunikationsdaten der Beschäftigten der Samtgemeinde hinterlegt und ihren jeweiligen Aufgaben zugeordnet. Dies dient dazu, den zuständigen Sachbearbeiter/in zu ermitteln und ihm/ihr ggf. Telefongespräche zu vermitteln oder Rückrufbitten zu senden. Die Kontaktdaten dürfen den Anrufern bekannt gegeben werden, soweit keine besondere Bemerkung dazu hinterlegt ist.

Die gespeicherten E-Mails werden im Service Center gelöscht, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Dieses geschieht wochenweise nach Ablauf der 60 – Tage – Frist.

## **§ 8 Behinderung und Unterbrechung der Leistung**

- (1) Die Stadt Wolfsburg haftet nicht für Unmöglichkeit der Leistungserbringung infolge Arbeitskamps, höherer Gewalt, Systemausfall oder anderer vergleichbarer Umstände, sofern sie dies nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat.
- (2) Die Stadt Wolfsburg zeigt der Samtgemeinde Meinersen eine Behinderung der Leistungserbringung unverzüglich schriftlich an.
- (3) Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, nimmt die Stadt Wolfsburg die Leistungen unverzüglich wieder auf.

- (4) Falls sich die zur Erfüllung dieser Vereinbarung gem. §§ 2 und 3 durchzuführenden Leistungen durch Gründe verzögern, die von einem Kooperationspartner zu verantworten sind, trägt der jeweilige Kooperationspartner den Mehraufwand für deren Behebung.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Die Stadt Wolfsburg hat die Samtgemeinde Meinersen von etwaigen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die Dritte dieser gegenüber in Bezug auf die Tätigkeit der Mitarbeiter/-innen der Stadt Wolfsburg wegen fehlerhafter Auskunftserteilung oder der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen geltend machen. Die Haftung erstreckt sich nur auf die in der Anlage zu dieser Vereinbarung aufgeführten Leistungen. Weiterführende Auskünfte sind von der Haftung ausgenommen.
- (2) Die Stadt Wolfsburg haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihr nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die durch die falsche und/oder unvollständige Übermittlung von Daten und Informationen der Samtgemeinde Meinersen an die Stadt Wolfsburg entstehen.
- (3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 10 Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung**

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01.10.2019 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird für die Dauer von drei Jahren, gerechnet ab Inkrafttreten der Vereinbarung, geschlossen. Erfolgt bis sechs Monate vor Ablauf der Vereinbarung keine Kündigung, verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um ein weiteres Jahr.  
Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Wenn die Vereinbarung gekündigt wird, veranlasst die Samtgemeinde Meinersen die Rücknahme der Telefonumleitung auf die Stadt Wolfsburg ab dem Inkrafttreten der Kündigung. Die Stadt Wolfsburg erstellt innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten der Kündigung eine Abschlussrechnung.
- (4) Beide Kooperationspartner sind berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn einer der beiden Kooperationspartner schuldhaft gegen die ihm nach dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung zur Unterlassung des Verstoßes nicht innerhalb der gesetzten Frist abstellt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn keine Einigung über ein zu zahlendes Entgelt erzielt werden kann.

## **§ 11 Änderung und Ergänzung**

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erneut zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistung in qualitativer oder quantitativer Hinsicht absehbar oder eingetreten sind. Gleiches gilt im Falle von nachgewiesenen Tarifsteigerungen bei Personalkosten sowie nachgewiesenen Kostensteigerungen bei den Sach- und Gemeinkosten.

- (2) Änderungs- bzw. Erweiterungswünsche können nach Vertragsabschluss nur schriftlich und in beiderseitigem Einvernehmen über Inhalt und möglicherweise Mehr- oder Minderaufwendungen vereinbart werden.

## **§ 12 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Kooperationspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Wolfsburg, 27.05.2019

Samtgemeinde Meinersen

Stadt Wolfsburg

Samtgemeindebürgermeister  
i.V. Heuer  
Erster Samtgemeinderat

Oberbürgermeister  
i.A. Sothmann  
Geschäftsbereichsleiter

### **Leistungen des Bürgerservices**

Abfallberatung  
Amtliche Beglaubigung  
Änderung Hauptwohnsitz  
Ausweisbeantragung bei Heirat  
Befreiung von der Ausweispflicht  
Bescheinigungen / Nachweise  
Einzugsermächtigung / SEPA  
Fischereischein  
Führungszeugnis  
Fundbüro  
Hundehaltung Info  
Hundesteuer / An-, Abmeldung  
Identifikationsnummern für Steuern  
Kinderreisepass  
Kontaktdaten / Öffnungszeiten  
Mängelmitteilung (Homepage)  
Meldebescheinigung  
Nebenwohnsitz  
Passunbedenklichkeitsbescheinigung  
Personalausweis  
Reisepass  
SEPA Zahlungsverfahren  
Termine Rentenberatung  
Verwarnungsverfahren  
Vorläufiger Personalausweis  
Vorläufiger Reisepass  
Wählbarkeitsbescheinigung  
Wohnsitz anmelden / abmelden / ummelden  
Wohnungsgeberbestätigung

---

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Didderse  
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Didderse in der Sitzung am 28. Mai 2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	1.468.000	20.100		1.488.100
ordentliche Aufwendungen	1.480.100	19.700		1.499.800
außerordentliche Erträge	20.000			20.000
außerordentliche Aufwendungen	15.500			15.500
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.403.800	20.100		1.423.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.316.000	19.100		1.335.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	160.000			160.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.154.800	33.000		1.187.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0			0

Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0			0
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.563.800	20.100		1.583.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.470.800	52.100		2.522.900

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Didderse, 28. Mai 2019

Moos  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom 01.07.2019 bis einschließlich 09.07.2019 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Didderse, den 25.06.2019

Moos  
Bürgermeister

---

## **Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Gemeinde Rötgesbüttel**

Der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel hat in seiner Sitzung am 27.05.2019 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.07.2019 bis 09.07.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rötgesbüttel, 17.06.2019

Schölkmann  
Bürgermeister

---

### **Bekanntmachung**

der Gemeinde Rötgesbüttel

Der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel hat mit Beschluss vom 27.05.2019 den Bebauungsplan „Ochsenberg-Masch“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), 4. Änderung als Satzung und die Begründung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.<sup>4</sup>

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung während der Sprechstunden im Gemeindebüro der Gemeinde Rötgesbüttel einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter <http://www.roetgesbuettel.de> in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Rötgesbüttel, den 27.06.2019

(L. S.)

Schölkmann  
Bürgermeister

---

<sup>4</sup> abgedruckt auf Seite 539 dieses Amtsblattes

## **Bekanntmachung**

### **Veränderungssperre für den Bebauungsplan "Am Spielberg" Gemeinde Schwülper, Ortsteil Groß Schwülper**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Schwülper hat in seiner Sitzung am 17.06.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Spielberg" beschlossen. Der Rat der Gemeinde Schwülper hat in seiner Sitzung vom 18.06.2019 zur Sicherung der Planung die Veränderungssperre "Am Spielberg" gem. § 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Veränderungssperre ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>5</sup>

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die Veränderungssperre gem. § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft.

Die Veränderungssperre einschließlich ihrer Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Hauptstraße 11, 38179 Schwülper während der Dienststunden von 8.00 bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05303 - 6023 vereinbaren. Über den Inhalt der Veränderungssperre kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwülper geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schwülper, 20.06.2019

(L. S.)

Lestin  
Bürgermeister

---

<sup>5</sup> abgedruckt auf Seite 540 dieses Amtsblattes

I.

**HAUSHALTSSATZUNG**

der Gemeinde Wagenhoff für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wagenhoff in der Sitzung am 08.05.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	923.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.011.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	857.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	922.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	78.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	149.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

Gewerbsteuer

380 v. H.

Wagenhoff den, 08.05.2019

Bergmann  
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.07.2019 bis einschl. 09.07.2019 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wagenhoff, den 17.06.2019

Bergmann  
Bürgermeisterin

---

### **C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

- - -

### **D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

#### **Bekanntmachung**

#### **Landschaftsschutzgebiet (LSG) PE 013 „Erseae“ Erlass einer neuen LSG-Verordnung unter Berücksichtigung der FFH-Gebiete Nr. 414 „Kammolch-Biotop Plockhorst“ und Nr. 459 „Erse“**

Die „Erseae“ ist bislang als Landschaftsschutzgebiet durch die Verordnung vom 16.12.1992 geschützt. Im Jahr 2005 wurde der Bereich nordöstlich von Plockhorst als FFH-Gebiet Nr. 414 „Kammolch-Biotop Plockhorst“ an die EU gemeldet. Ebenfalls wurde 2006 die „Erse“ als FFH-Gebiet Nr. 459, ab der Mündung in die Fuhse, auf einer Länge von ca. 13 km an die EU gemeldet. Da dieser neue Rechtsstatus in der bestehenden LSG-Verordnung noch nicht berücksichtigt ist, ist der Erlass einer neuen Verordnung erforderlich.

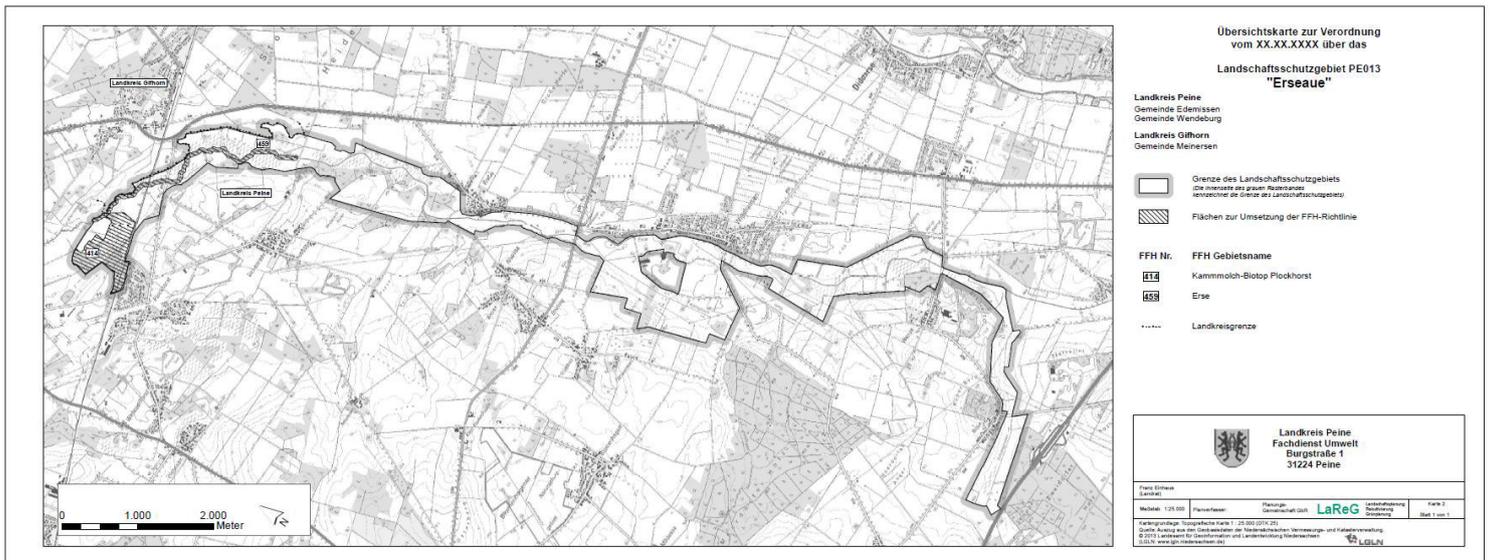
Der Entwurf der Verordnung, bestehend aus Verordnungstext und Verordnungskarten sowie der Begründung zur Verordnung, liegt

in der Zeit vom **05.07.2019** bis **09.08.2019**

beim **Landkreis Gifhorn, Cardenap 2 - 4, 38518 Gifhorn,**

während der Dienststunden von **Montag bis Freitag, 08:30 bis 12 Uhr und Donnerstag 14 bis 17 Uhr in Zimmer 9**

und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Peine, Woltorfer Str. 74, 31224 Peine, Raum 8111, im Rahmen der Sprechzeiten Montag, Dienstag 8.30 Uhr bis 16 Uhr, Donnerstag 8.30 Uhr bis 17 Uhr, Freitag 8.30 Uhr bis 12 Uhr, zur allgemeinen Einsichtnahme aus. In dieser Zeit können Bedenken und Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.



Des Weiteren liegen die Unterlagen in der Gemeinde Edemissen (Oelheimer Weg 1, 31234 Edemissen), der Samtgemeinde Meinersen (Hauptstraße 1, 38536 Meinersen) und der Gemeinde Wendeburg (Am Anger 5, 38176 Wendeburg) zu den Öffnungszeiten aus.

Für den 04.07.2019 ist ab 14 Uhr im Gasthaus Pröve (Eickenrode) eine Informationsveranstaltung zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung vorgesehen.

Landkreis Peine

Der Landrat  
i. A. gez. Schneider

Eisenbahn-Bundesamt, Herschelstraße 3, 30159 Hannover, den 24.06.2019

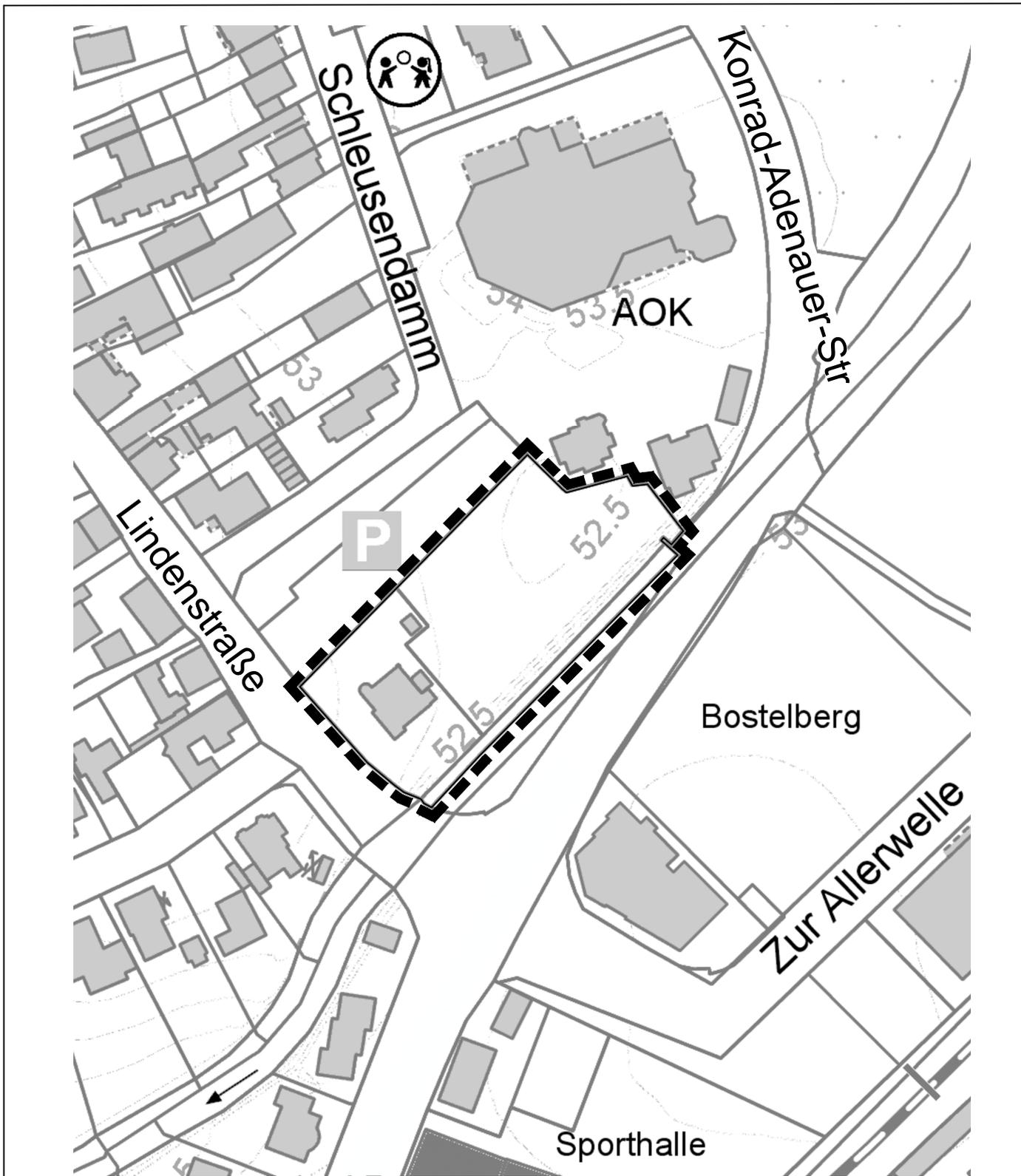
### Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben „Neubau Kreuzungsbahnhof Rötgesbüttel“, Bahn-km 22,540 bis 25,160 der Strecke 1902 Braunschweig - Gifhorn in der Gemeinde Rötgesbüttel im Landkreis Gifhorn.

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hannover, vom 18.06.2019, Az. 581ppa/009-2016#002, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 12.07.2019 bis 26.07.2019 in Stadt Gifhorn, Schlossplatz 1, 38581 Gifhorn und Gemeinde Rötgesbüttel, Schulstraße 9a, 38531 Rötgesbüttel während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover, eingesehen werden. Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

gez. Henseleit



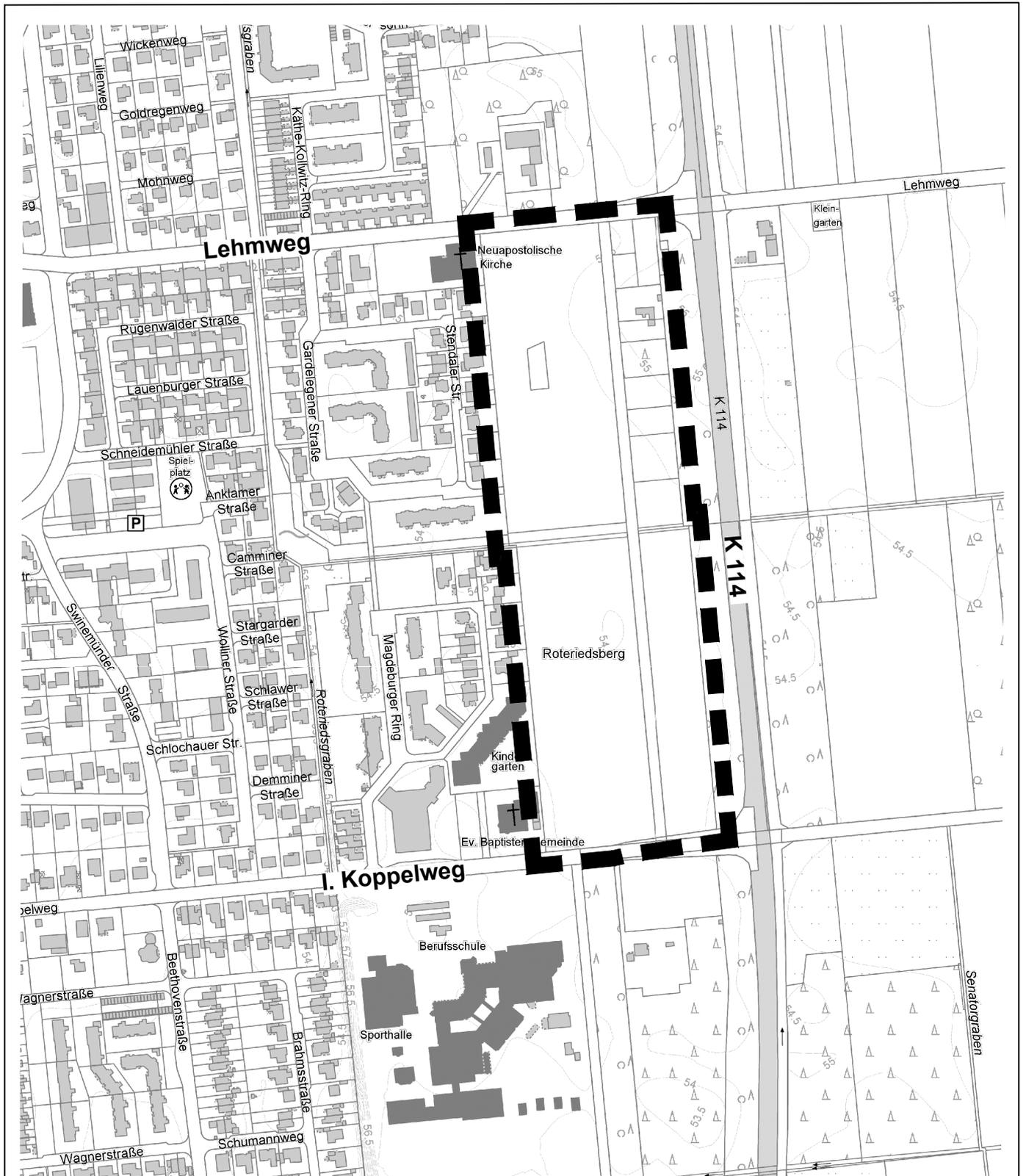
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017



Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
Nr. 17 "Innenstadt Teil I Nord",  
Abschnitt F, 4. Änderung



Stadt Gifhorn  
Fachbereich Stadtplanung



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 106 "Lehmgasse Süd" mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)



Stadt Gifhorn

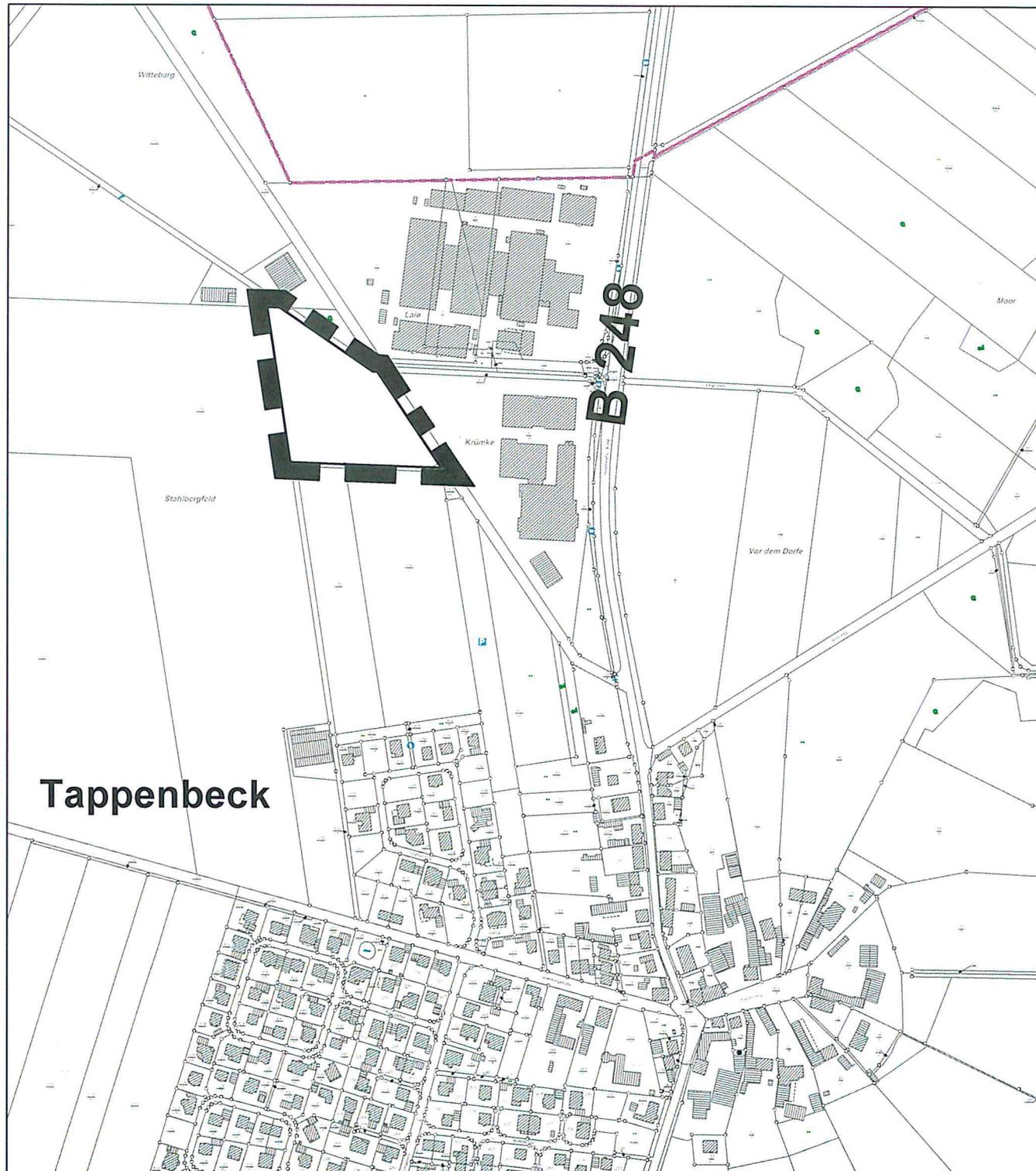
Fachbereich Stadtplanung

Samtgemeinde Boldecker Land  
Landkreis Gifhorn

Flächennutzungsplan  
**15. Änderung**



Gebietsabgrenzung



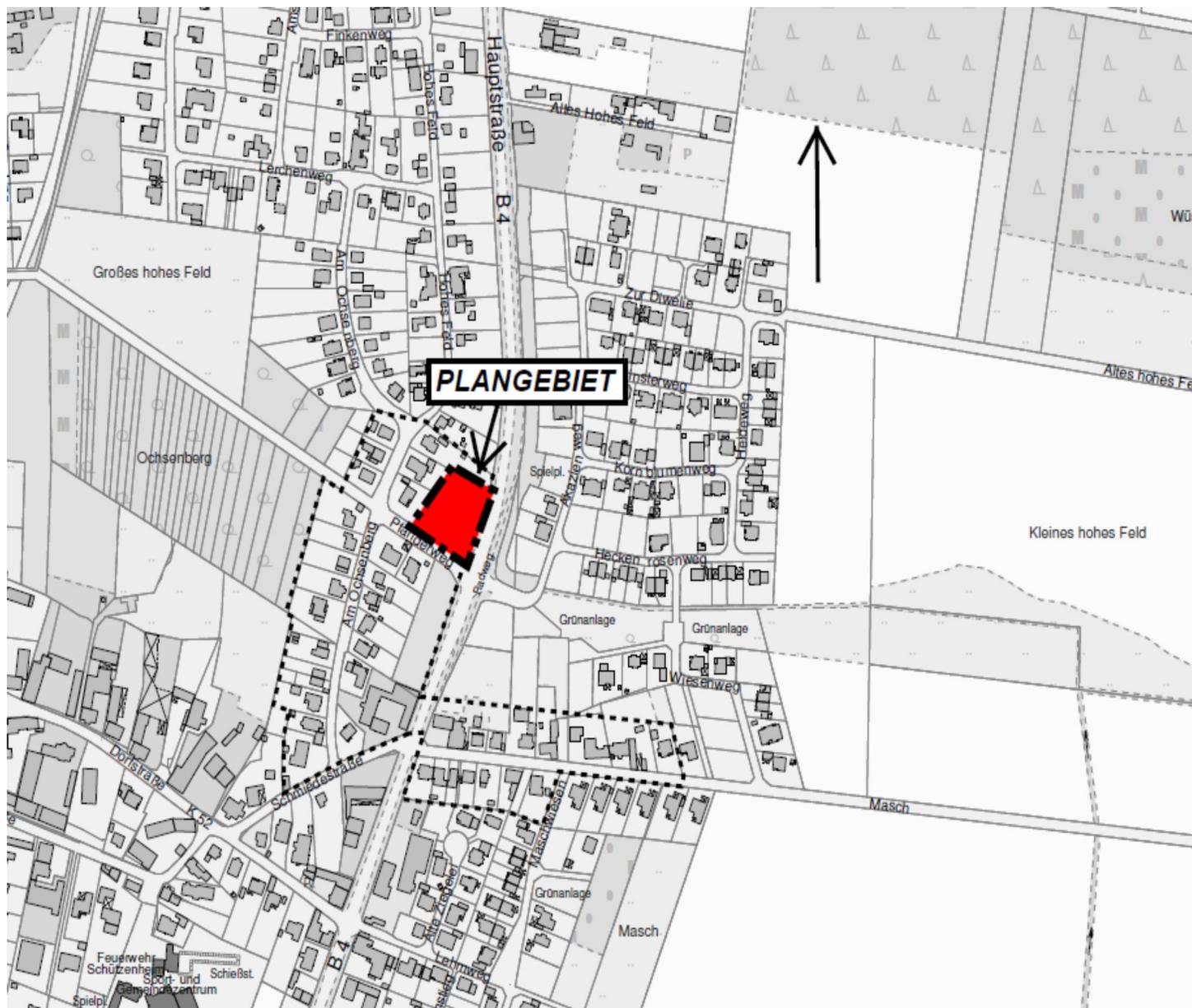
Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2017)



Der Änderungsbereich befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Tappenbeck, wie dargestellt.

Gebietsabgrenzung



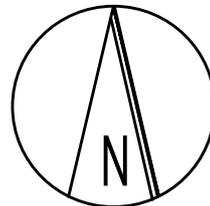
© 2013 Vermessung und Katasterverwaltung Niedersachsen  
- Katasteramt Gifhorn

**Gemeinde Rötgesbüttel**

.....  
Geltungsbereich des B-Planes „Ochsberg Masch“ mit ÖBV

■■■■■  
Geltungsbereich der 4. Änderung

C·G·P Bauleitplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

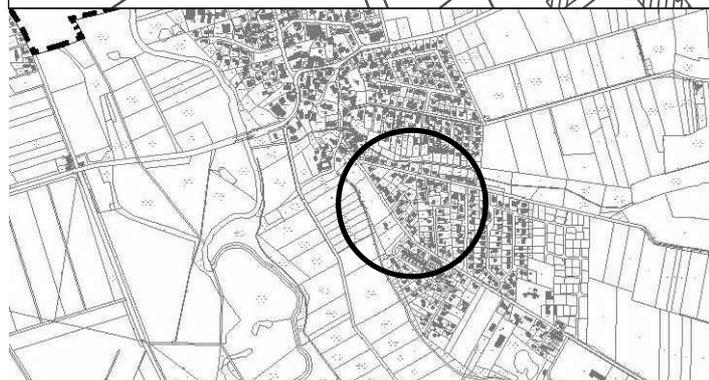


# Veränderungssperre zum Bebauungsplan Am Spielberg

## Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2016)



Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortschaft Groß Schwülper, wie dargestellt.